



STADT FORCHHEIM

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER
SATZUNG DER GROßEN KREISSTADT
FORCHHEIM FÜR DIE HERSTELLUNG
UND BEREITHALTUNG VON
STELLPLÄTZEN UND
FAHRRADABSTELLPLÄTZEN
(STELLPLATZSATZUNG)**

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM
Stadtbauamt

vom 27.06.2025

(Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2025)
Amtsblatt Nr. 15 vom 18.07.2025

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, erlässt die Stadt Forchheim die nachfolgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen vom 28.08.2024 (Amtsblatt Nr. 19 vom 13.09.2024) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.**
2. **§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Hiervon ausgenommen sind Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Anlage 1 zu Abs. 1 wird durch eine neue Anlage 1 vollständig ersetzt.

b) Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Fehlt eine solche Festsetzung, ist der Altbestand an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen anhand der Richtzahlenliste zu bewerten.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Durch die Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen. Deshalb ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes für zweispurige Kraftfahrzeuge entspricht; Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zusätzlich zu durchgrünen.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad von Garagen, Carports, Tiefgarageneinfahrten und Fahrradüberdachungen sind ab einer Gesamtfläche von 50 m² ganzflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.“

c) Abs. 4 Satz 5 wird aufgehoben.

d) Abs. 6 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Soweit keine Belange des Ortsbildes und des Denkmalschutzes entgegenstehen, sind Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen zu begrünen. Dies gilt nicht, soweit Fassadenflächen von Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie beansprucht werden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 erhält die Bezeichnung „Ablösung von Stellplätzen“.

b) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Ablösung von Stellplätzen entscheidet der Bauausschuss der Stadt Forchheim.“

c) Anlage 2 zu Abs. 2 wird durch eine neue Anlage 2 vollständig ersetzt.

d) Abs. 3 wird aufgehoben.

e) Abs. 5 wird aufgehoben.

- f) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

Die Ablösebeträge notwendiger Stellplätze werden von der Stadt Forchheim für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, für die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, sonstigen Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsinfrastruktur, verwendet.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wie folgt geändert:

„In der Altstadtzone ist ein Nachweis von Stellplätzen nicht erforderlich. Satz 1 gilt nicht für Nutzungen nach den Nrn. 1.1.3 und 1.6 der Richtzahlenliste.

Der Geltungsbereich für die Altstadtzone der Stadt Forchheim liegt der Satzung als Anlage 2 graphisch bei. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung “.

- b) Anlage 3 zu Abs. 4 wird durch eine neue Anlage 3 vollständig ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Einfügen einer neuen Nr. 1:

„1. Stellplätze und Fahrradabstellplätze entgegen § 2 Abs. 3 zweckfremd benutzt.

- b) Die bisherige Nr. 1 wird zu Nr. 2.

- c) Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 3.

- d) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

„Stellplätze entgegen § 4 Abs. 2 nicht durchgrünt oder Bäume nicht in ausreichender Zahl pflanzt.“

- e) Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 5 und erhält folgende Fassung:

„entgegen § 4 Abs. 3 Dächer mit einer Dachneigung bis zu 20 Grad von Garagen, Carports, Tiefgarageneinfahrten und Fahrradüberdachungen ab einer Gesamtfläche von 50 m² nicht oder nicht ganzflächig mit einer Dachbegrünung ausstattet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 (Richtzahlenliste) zur Satzung für die Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung)

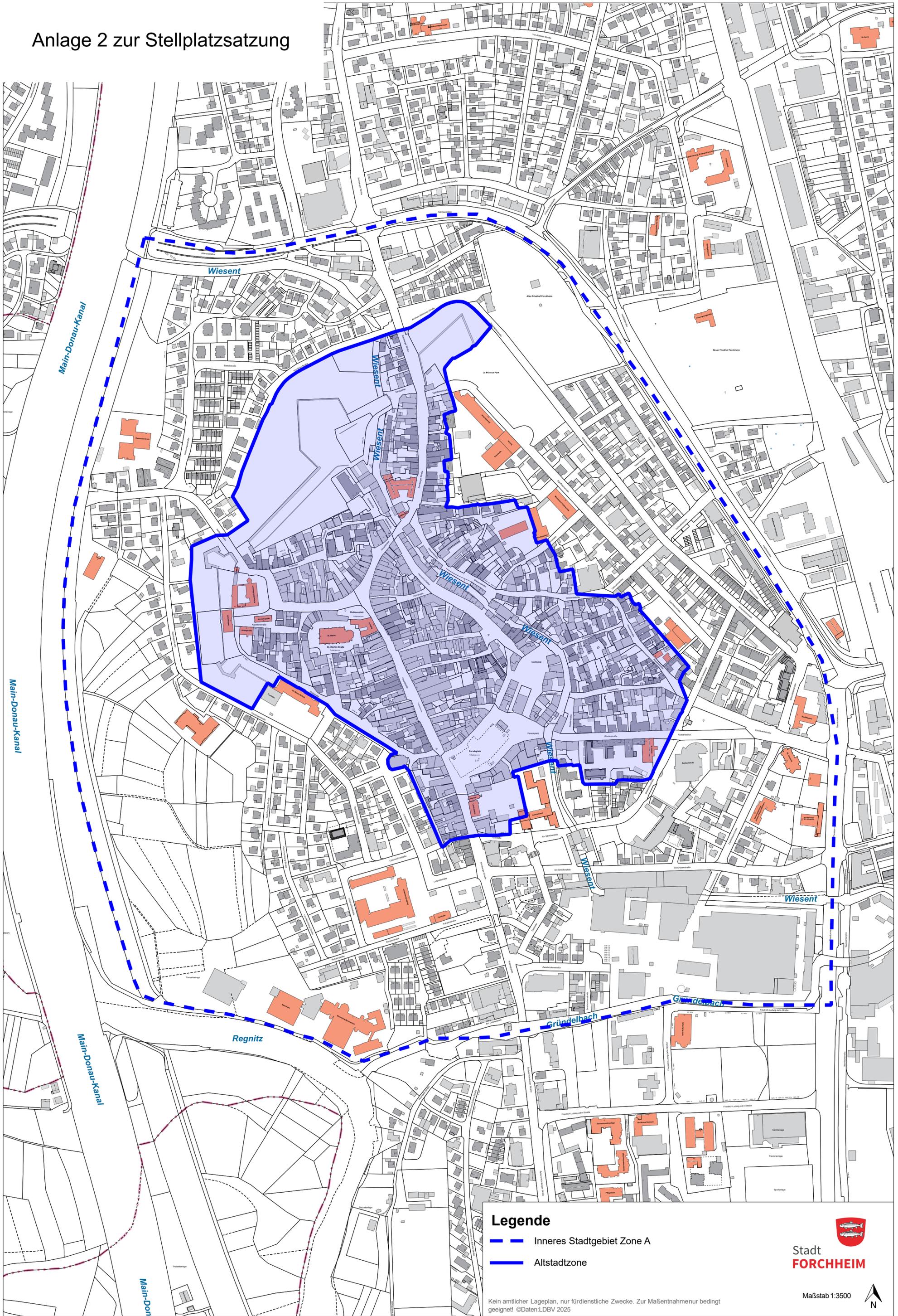
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze (Stpl)	hiervon für Besucher in % (Stpl)	Zahl der Fahrrad und Lastenfahrradabstellplätze (FStpl und LFStpl)
1.	Wohngebäude			
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stpl je Wohnung	-	1 FStpl je Wohnung
1.1.1	Mehrfamilienhäuser und Wohnungen in mehrgeschossiger Bauweise	1,5 Stpl je Wohnung	-	2 FStpl je Wohnung
1.1.2	Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht	0,5 Stpl je Wohnung	-	2 FStpl je Wohnung
1.1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl je Wohnung	-	1 FStpl
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stpl je 20 Betten, mindestens 2 Stpl	75	1 FStpl je 3 Betten, je 10 FStpl 1 LFStpl
1.3	Studentenwohnheime	1 Stpl je 5 Betten	10	1 FStpl je Wohneinheit, je 10 FStpl 1 LFStpl
1.4	Schwestern-/Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stpl je 4 Betten	10	1 FStpl je 3 Betten, je 10 FStpl 1 LFStpl
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stpl je 15 Betten bzw. Pflegesätze, mindestens 2 Stpl	50	1 FStpl je 10 Betten bzw. Pflegeplätze, je 10 FStpl 1 LFStpl
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stpl je 30 Betten, mindestens 2 Stpl	10	1 FStpl je Bett
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl je 40 m ² NUF ¹	20	1 FStpl je 70 m ² NUF, mind. 2 FStpl
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl je 30 m ² NUF ¹ , mindestens 3 Stpl	75	1 FStpl je 50 m ² NUF, mind. 2 FStpl, je 10 FStpl 1 LFStpl
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden	1 Stpl je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stpl je Laden	75	1 FStpl je 150 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mind. 2 FStpl
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stpl je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75	1 FStpl je 150 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mind. 2 FStpl, je 10 FStpl 1 LFStpl
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl je 5 Sitzplätze	90	1 FStpl je 15 Sitzplätze, je 10 FStpl 1 LFStpl
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl je 10 Sitzplätze	90	1 FStpl je 10 Sitzplätze, je 10 FStpl 1 LFStpl
4.3	Kirchen	1 Stpl je 30 Sitzplätze	90	1 FStpl je 10 Sitzplätze
5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl je 300 m ² Sportfläche	-	1 FStpl je 250 m ² Sportfläche, je 10 FStpl 1 LFStpl
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze	-	1 FStpl je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 FStpl je 50 Besucherplätze, je 10 FStpl 1 LFStpl
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl je 50 m ² Hallenfläche	-	1 FStpl je 100 m ² Hallenfläche, je 10 FStpl 1 LFStpl
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl je 15 Besucherplätze	-	1 FStpl je 100 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 FStpl je 50 Besucherplätze, je 10 FStpl 1 LFStpl
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl je 300 m ² Grundstücksfläche	-	1 FStpl je 100 m ² Grundstücksfläche, je 10 FStpl 1 LFStpl
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl je 10 Kleiderablagen	-	1 FStpl je 7 Kleiderablagen, je 10 FStpl 1 LFStpl
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl je 15 Besucherplätze	-	1 FStpl je 20 Kleiderablagen, zusätzlich 1 FStpl je 20 Besucherplätze, je 10 FStpl 1 LFStpl
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stpl je Spielfeld	-	1 FStpl je Spielfeld/Court, je 10 FStpl 1 LFStpl
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stpl je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 FStpl je Spielfeld/Court, zusätzlich 1 FStpl je 25 Besucherplätze, je 10 FStpl 1 LFStpl
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl je Minigolfanlage	-	5 FStpl je Minigolfanlage, je 10 FStpl 1 LFStpl
5.11	Kegel-, Bowlinganlagen	4 Stpl je Bahn	-	1 FStpl je Bahn, je 10 FStpl 1 LFStpl
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl je 5 Boote	-	1 FStpl je 5 Boote, je 10 FStpl 1 LFStpl
5.13	Fitnesscenter	1 Stpl je 40 m ² Sportfläche	-	1 FStpl je 100 m ² Sportfläche, je 10 FStpl 1 LFStpl
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl je 10 m ² Gastfläche	75	1 FStpl je 25 m ² Gastfläche

6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stpl je 20 m2 NUF ¹ , mindestens 3 Stellplätze	90	1 FStpl je 25 m2 NUF ¹ , je 10 FStpl 1 LFStpl
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75	1 FStpl je 5 Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2, je 10 FStpl 1 LFStpl
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl je 15 Betten	75	1 FStpl je 10 Betten, je 10 FStpl 1 LFStpl
7.	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl je 4 Betten	60	1 FStpl je 6 Betten, je 10 FStpl 1 LFStpl
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl je 6 Betten	60	1 FStpl je 8 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl je 4 Betten	25	1 FStpl je 10 Betten, je 10 FStpl 1 LFStpl
7.4	Ambulanzen	1 Stpl je 30 m2 NUF ¹ , mindestens 3 Stpl	75	1 FStpl je 50 m2 NUF ¹
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl je Klasse, zusätzlich 1 Stpl je 10 Schüler über 18 Jahre	10	1 FStpl je 10 Schüler, je 10 FStpl 1 LFStpl
8.2	Hochschulen	1 Stpl je 10 Studierende	-	1 FStpl je 3 Studierende, je 10 FStpl 1 LFStpl
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stpl je 30 Kinder, mindestens 2 Stpl	-	1 FStpl je Gruppe, je 10 FStpl 1 LFStpl
8.4	Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder	1 Stpl	-	1 FStpl je Gruppe, je 10 FStpl 1 LFStpl
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl je 15 Besucherplätze	-	1 FStpl je 5 Besucherplätze, je 10 FStpl je 1 LFStpl
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stpl je 10 Auszubildende	-	1 FStpl je 5 Auszubildende, je 10 FStpl je 1 LFStpl
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl je 70 m2 NUF ¹ oder je 3 Beschäftigte	10	1 FStpl je 100 m2 NUF ¹ , je 10 FStpl 1 LFStpl
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stpl je 100 m2 NUF ¹ oder je 3 Beschäftigte	-	1 FStpl je 300 m2 NUF ¹
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl je Wartungs- oder Reparaturstand	-	1 FStpl je 4 Kfz-Pflegeplätze
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	-	1 FStpl bei Einkaufsmöglichkeit über den Tankstellenbedarf hinaus
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stpl je Waschanlage ²	-	
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl je 3 Kleingärten	-	1 FStpl je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl je 1500 m2 Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl	-	1 FStpl je 500 m2 Grundstücksfläche, mind. 5 FStpl

1) NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

2) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung





STADT FORCHHEIM

Stellplatzablösung nach Zonen:

Zone	Ablösebetrag pro Stellplatz
Zone A (inneres Stadtgebiet)	9.990 €
Zone B (äußeres Stadtgebiet, Orts- und Stadtteile) Alle anderen Stadtgebiete außerhalb der Begrenzung der Zone A	6.590 €



Anlage 3 zur Stellplatzsatzung Mobilitätskonzept

Voraussetzungen:

Für die Reduzierung von Stellplätzen im Wohnungsbau ist die Vorlage eines Mobilitätskonzepts erforderlich. Über den abgesenkten Stellplatzrichtwert im geförderten Wohnungsbau hinaus können damit bei allen Wohnbauvorhaben ab zehn Wohneinheiten Stellplätze reduziert werden.

Voraussetzung ist eine gute fußläufige ÖPNV-Anbindung (BUS, S-Bahn, DB) und eine gute fußläufige oder mit ÖPNV erreichbare Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, hier ist die Erreichbarkeit mindestens eines marktgängigen Lebensmittelmarktes relevant, der zum Zeitpunkt der Genehmigung/Nutzungsaufnahme des Objekts vorhanden ist.

Alle Stellplätze müssen im Gemeinschaftseigentum verbleiben. Dies stellt im Mietwohnungsbau den Regelfall dar. Dabei findet die Begründung von Sondernutzungsrechten nicht statt **oder**

mindestens 10 % der Stellplätze werden nicht auf Dauer vermietet, d.h. eine Vermietung ist nur mit einer Kündigungsfrist von höchstens einem Monat zulässig. Damit werden sie dem gemeinschaftlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Diese Stellplätze verbleiben im Gemeinschaftseigentum. Diese 10%-Regelung wurde geschaffen, um angesichts unabsehbarer Wechselfälle des Lebens eine Flexibilität zu bewahren (z. B. Angewiesenheit aufs Kfz durch eintretende körperliche Behinderung). Allen Bewohner*innen muss zu jedem Zeitpunkt klar sein, wie das Nutzungsrecht gestaltet ist. Damit soll vermieden werden, dass Bewohner*innen ohne eigenen Stellplatz ein Kfz anschaffen und dieses bei jeweiliger Nichtverfügbarkeit der nicht zugeordneten Stellplätze im öffentlichen Straßenraum parken.

Für beide Optionen ist eine Sicherung durch Dienstbarkeit erforderlich.

Sämtliche Mobilitätsangebote sind leicht zugänglich und einfach in der Handhabung zu gestalten. Die Bewohner*innen sind ausreichend darüber zu informieren.

Mobilitätsangebote im Sharing-Prinzip sind an die Bewohner*innen zu kommunizieren. Dies kann über Aushänge, Flyer, digital oder in direkter Kommunikation erfolgen. Im Sinne der leichten Zugänglichkeit und einfachen Handhabung ist für Buchungen die Erreichbarkeit einer zuständigen Person sicherzustellen. Bei der Verwendung digitaler Lösungen (Apps/Internet) sind Alternativlösungen für Personen ohne Internetzugang anzubieten. Kommunikationsmöglichkeiten für Rückfragen und Problem-Management müssen bereitgestellt werden. Für Wartung und Pflege ist zu sorgen.



STADT FORCHHEIM

Definition:

Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. der Nutzer der Anlage nach Stellplätzen durch die Nutzung neuer/alternativer Mobilitätsformen zu reduzieren.

Dazu zählen insbesondere:

Die Teilnahme an einem Car-Sharing Konzept. Die Vorbehaltung von Maßnahmen, welche die Nutzung von Fahrrädern besonders unterstützen (z.B. die Bereitstellung von E-Bikes, E-Rollern, Lastenrädern oder Pedelecs über Bike-Sharing Konzept) oder die Errichtung von zusätzlichen Abstellflächen/-räumen für Lastenräder und Fahrradanhänger).

Umsetzung:

Das Mobilitätskonzept wird als Teil des Stellplatznachweises zum Bestandteil der Baugenehmigung und ist von qualifizierten Fachplanern zu erstellen.

Die Kosten des Mobilitätskonzeptes auf eigenem Grund tragen der Antragsteller bzw. Bauherr.

Erfolgen Maßnahmen außerhalb der durch den Antragsteller überplanten Fläche, ist ein entsprechender Investitionsbeitrag im Benehmen mit der Stadt zu ermitteln und durch den Antragsteller zu entrichten.

Dieser Investitionsbeitrag ist mit Erteilung der Baugenehmigung bzw. vier Wochen nach Einreichung der Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO, sofern nicht anders vertraglich geregelt, zu entrichten.

Alle fünf Jahre erfolgt eine Überprüfung (Monitoring) der Umsetzung des Mobilitätskonzeptes.

Die Stadt Forchheim kann hierzu einen jeweils aktuellen Nachweis für die Fortdauer der Umsetzung des Konzeptes vom Eigentümer verlangen.

Wird das im Vertrag beschriebene Mobilitätskonzept nicht mehr umgesetzt, behält sich die Stadt Forchheim vor, den ursprünglich vorhandenen Stellplatzbedarf durch Forderung eines Betrages in Höhe des aktuell gültigen Ablösebetrages pro Stellplatz auszugleichen.

Im Falle der Änderung oder Nutzungsänderung der genehmigten baulichen Anlage ist ein angepasstes Mobilitätskonzept vorzulegen. Bei fehlender Vorlage behält sich die Stadt vor, den durch diese Änderung/Nutzungsänderung zusätzlich ausgelösten Stellplatzbedarf durch Forderung eines Betrages in Höhe des aktuell gültigen Ablösebetrages pro Stellplatz auszugleichen.



STADT FORCHHEIM

Reduzierung:

Bei Vorlage eines durch Verträge abgesicherten qualifizierten Verkehrskonzeptes reduziert sich die erforderliche Herstellungspflicht von Stellplätzen nach der Anlage 1 Richtzahlenliste wie folgt:

**Nr. 1.1.1 Mehrfamilienhäuser und Wohnungen in mehrgeschossiger Bauweise
von 1,5 Stpl je Wohneinheit auf 1,3 Stpl je Wohneinheit**